



LANDFRAUEN
VEREINIGUNG
des Katholischen
Deutschen Frauenbundes

Satzung der Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.

Diözesanverband
Rottenburg-Stuttgart

Landfrauenvereinigung des KDFB • Jahnstr. 30 • 70597 Stuttgart
Tel.: 0711/ 9791-307/309 • Fax: 0711/ 9791-158
landfrauenvereinigung@blh.drs.de • www.stuttgart.frauenbund.de

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Landfrauenvereinigung mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Landfrauenvereinigung ist eine Einrichtung im Katholischen Deutschen Frauenbund. Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der Katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Die Landfrauenvereinigung vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen im ländlichen Raum.

Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind:

1. Informationen über strukturierte Veränderungen im ländlichen Raum
2. Vermittlung eines gezielten Bildungsangebotes zur Bewältigung ständig neuer Situationen
3. Mithilfe bei der Lösung sozialer Fragen
4. Vertretung der Interessen der Landfrauen gegenüber staatlichen Stellen, in der Öffentlichkeit und im kirchlichen Raum
5. Förderung, Befähigung, Aus- und Weiterbildung der Frauen in den verschiedenen Bereichen des ländlichen Raums

Die Landfrauenvereinigung verwirklicht ihre Ziele durch Hilfen/Angebote zum Leben in christlicher Verantwortung und zur Weitergabe des Glaubens.

Sie veranstaltet Landfrauentagungen, Bildungsseminare, praktische Kurse und Beratungen, Lehrfahrten, Besichtigungen, Begegnungen von Menschen in Stadt und Land, um das gegenseitige Verständnis zu vertiefen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung den
Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung
gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Landfrauenvereinigung sind zugleich Mitglieder des
Katholischen Deutschen Frauenbundes. Mitglied des Katholischen Deutschen
Frauenbundes kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB
anerkennt und fördert.

Der jeweilige Vorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie
die Ziele des KDFB anerkennt und fördert. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist
eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei einem Zweigverein
abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand des
Zweigvereins.

Frauen können sich auch als Einzelmitglieder unmittelbar einem Diözesan-,
Landes- oder dem Bundesverband anschließen. Über die Aufnahme
entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder
innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats
die Entscheidung des Vorstandes des nächst höheren Organs angerufen
werden, das hierüber endgültig entscheidet.

Das Ende der Mitgliedschaft ist an die KDFB-Mitgliedschaft gebunden.

Sie erlischt:

a) durch Tod

b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss
des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung
ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige
Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten
Verbandsebene angerufen werden.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag für die Landfrauenvereinigung ist im Mitgliedsbeitrag des Katholischen Deutschen Frauenbundes enthalten.

Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 7 Gliederung

Der Gliederung der Landfrauenvereinigung Rottenburg- Stuttgart ist die nachfolgende Gliederung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Rottenburg- Stuttgart zugrunde gelegt, die in dessen Diözesansatzung in den Paragraphen 10 bis 13 festgelegt ist :

- a) Zweigvereine
- b) Bezirk
- c) Diözesanverband

§ 8 Organe

Organe der Landfrauenvereinigung sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Diözesanvorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Landfrauenvereinigung des KDFB.

1. Zusammensetzung

Der Delegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands der Landfrauenvereinigung
- b) 1 bis 4 Delegierte eines örtlichen Zweigvereins entsprechend ihrer Mitgliederzahl:
jeder örtliche Zweigverein bis zu 50 Mitglieder hat eine Stimme, für je 50 weitere Mitglieder ebenfalls eine Stimme.
- c) die Delegierte der Bezirke, wobei für jeden Bezirk eine Delegierte zu entsenden ist
- d) die Delegierten der Einzelmitglieder, wobei für jedes der angefangenen 100 Mitglieder (Einzelmitglieder) eine Delegierte zu entsenden ist

Der Delegiertenversammlung gehören beratend an:

- a) die geschäftsführende Bildungsreferentin der Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
- b) die Diözesanvorsitzende des Katholischen Deutschen Frauenbundes

2. Aufgaben

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Ziele der Landfrauenvereinigung
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über satzungsgemäße Anträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Vorschläge zur Weiterarbeit in ländlichen Zweigvereinen und für regionale Veranstaltungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Arbeitsweise

- a) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der örtlichen Zweigvereine die Einberufung verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- b) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu geschehen. Den Vorsitz führt die Diözesanvorsitzende, bei deren Verhinderung eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands findet schriftlich und geheim statt. Für jedes zu besetzende Amt ist ein besonderer schriftlicher Wahlgang erforderlich. Gewählt ist dasjenige Mitglied, das im Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- e) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Zweigvereine verbindlich.

- f) Die Delegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Diözesanverbandes entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Diözesanverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten anwesenden Delegierten erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des KDFB. Diözesanvorstandes.

§ 10 Diözesanvorstand

1. Zusammensetzung

Dem Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an

1. die Diözesanvorsitzende
2. zwei Stellvertreterinnen
3. bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder
4. der geistliche Beirat /die geistliche Beirätin, welcher/ welche durch das Ordinariat ernannt wird

Er wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Diözesanvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind die Vorsitzende und die Stellvertreterinnen. Er führt die laufenden Geschäfte der Landfrauenvereinigung.

Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die geschäftsführende Bildungsreferentin der Landfrauenvereinigung
- b) die Diözesanvorsitzende des KDFB
- c) eine Vertreterin des Vorstandes des Verbandes Katholisches Landvolk

2. Aufgaben

- a) Führung der laufenden Geschäfte der Landfrauenvereinigung
- b) Aufstellung des Etats
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichtes
- e) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung von Wahlen
- f) Übernahme von Mitarbeit in anderen Institutionen
- g) Bestellung einer Geschäftsführerin

3. Arbeitsweise

Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Schriftliche Stimmabgabe nicht anwesender Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.

§ 11 Kassenprüferin

Die Delegiertenversammlung wählt alle 2 Jahre mindestens eine Kassenprüferin. Diese darf nicht Mitglied des Diözesanvorstands sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat.

Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferin hat die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Diözesanvorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferin erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder des Vorstands der Landfrauenvereinigung können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Delegiertenversammlung.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

(1) Der Verein steht als kirchliche Vereinigung unter kirchlicher Aufsicht.

Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der kirchlichen Aufsicht bleibt überdies das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

(2) Der Genehmigung des Bischofs bedürfen:

1. die Änderungen der Satzung,
2. Errichtung, Erwerb, Veräußerungen und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen

(3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.

(4) Unmittelbar nach Feststellung legt der Verein der kirchlichen Aufsicht seinen Jahresabschluss sowie seinen beschlossenen Wirtschaftsplan zur Information vor.

(5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.

6) Die kirchliche Aufsicht kann in Wahrnehmung der Aufsicht Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(7) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Katholischen Deutschen Frauenbund Rottenburg-Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Landfrauenvereinigung des KDFB am 28.04.2017 in Laupheim